



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/038/2021	
Sitzung am 21.04.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.8 Errichtung eines Gartenhauses und Gewächshauses Aulendorf, Heinestraße 13, Flst. Nr. 817/51 Antrag auf Befreiung</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt einen Antrag auf Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses und Gewächshauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 817/51, Heinestraße 13 in Aulendorf.</p> <p>Das Gartengerätehaus hat die Abmessungen 2,0 m x 5,0 m und ist 2,60 m hoch. Die Grundfläche des Gewächshauses beträgt 3,80 x 1,45 m. Die Höhe variiert zwischen 1,95 m bis 2,40 m. Gartenhaus und Gerätehaus weisen zusammengerechnet einen umbauten Raum von insgesamt 38 m³ auf.</p> <p>Gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³ als verfahrensfrei einzustufen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Laurenbühl II, 3. Änderung vom 13.05.2019 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 03.07.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplan Laurenbühl II, 3. Änderung dessen Geltungsbereich ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Vorhaben soll überwiegend in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Gemäß dem Bebauungsplan sind Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig soweit sie keine Gebäude sind.</p> <p>Das Gartenhaus und das Gewächshaus sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Damit handelt es sich um Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg.</p> <p>Für die Errichtung des Vorhabens in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen. 2. Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 BauGB für die Errichtung von Gartenhaus und Gewächshaus in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird zugestimmt. 			
<p>Anlagen: Lageplan, Antrag auf Befreiung</p>			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 13.04.2021

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft